

Satzung
der Landestierärztekammer Baden-Württemberg
vom 6. April 1995, geändert d. Satzung vom 13.6.01

Aufgrund von § 9 Abs. 1 und § 10 Nr. 1 bis 14 des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) vom 31. Mai 1976 (GBl. S. 473), zuletzt geändert am 19.11.1991 (GBl. S. 724) beschließt die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer folgende

Satzung

1. Abschnitt Landestierärztekammer

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Landestierärztekammer Baden-Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 6 KG).

(2) Sie führt die Bezeichnung "Landestierärztekammer Baden-Württemberg". Ihr Siegel enthält diese Bezeichnung rund um das Landeswappen.

(3) Der Sitz der Kammer befindet sich in Stuttgart.

§ 2 Aufgaben

Die Landestierärztekammer nimmt alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr (§ 4 KG).

§ 3 Wahl

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Landestierärztekammer und ihre Wahl werden durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Die Wahlzeit dauert fünf Jahre.

§ 4 Organe der Landestierärztekammer

Organe der Landestierärztekammer sind:

- a) Vertreterversammlung (§ 5)
- b) Vorstand (§ 6)
- c) Umlageausschuss (§ 11)
- d) Berufsgerichte (§ 12).

§ 5 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom/von der Vorsitzenden außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens fünf Mitglieder der Vertreterversammlung deren Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim/bei der Vorsitzenden beantragen.

(2) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Ersatzleute vertreten sind.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich beim/bei der Kammervorsitzenden eingehen.

(4) Für die Verhandlungsführung ist die Geschäftsordnung maßgebend.

(5) Die Vertreterversammlung kann, soweit das Kammergesetz (KG) nicht etwas anderes bestimmt, die Entscheidung über alle Angelegenheiten der Landestierärztekammer an sich ziehen. Ihrer Beschlußfassung bleiben vorbehalten:

- a) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der weiteren Mitglieder des Vorstandes des Umlageausschusses und sonstiger Ausschüsse;
- b) Vorschlag der Mitglieder der Berufsgerichte (§ 21 KG)
- c) Beiziehung von Rechtskundigen und anderen Sachverständigen;
- d) Wahl des/der Schrift- und Rechnungsführers/Rechnungsführerin;
- e) Anstellung und Entlohnung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin und von Hilfskräften;
- f) Haushaltsplan sowie Art und Höhe der Umlage sowie Gebührenordnung (§ 24 KG);
- g) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des für die Rechnungsführung Verantwortlichen;
- h) Festsetzung der Entschädigung der in den Organen und Ausschüssen der Kammer tätigen Mitglieder, der Sachverständigen und Beauftragten der Kammer für bare Auslagen und Zeitversäumnisse (Erstattungsordnung);
- i) Erstellung und Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung, der Berufs- und Weiterbildungsordnung, der Gebührenordnung (§ 23 KG), der Gebührenordnung für das berufsgerichtliche Verfahren (§ 70 KG) sowie sonstiger Ordnungen im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der Kammer;
- k) Genehmigung zur weiteren Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gem. § 14 Abs. 4 KG.

(6) Befindet sich unter den Mitgliedern der Vertreterversammlung kein Vertreter eines auf Landesebene konstituierten tierärztlichen Interessenverbandes einer besonderen Fachgruppe, die wenigstens 25 Kammermitglieder umfaßt (z.B. Freiberufstierärzte, Tierärzte im Staatsdienst, im Kommunaldienst, Institutstierärzte o.ä.), so wird ein Kammermitglied der fehlenden Berufsgruppe als ständiger Sachverständiger zu den Beratungen zugezogen. Als Sachverständiger ist der bei der unmittelbar vorangegangenen Kammerwahl aufgestellte

Bewerber der fehlenden Berufsgruppe beizuziehen, der die meisten Stimmen erhalten hat, sonst der/die Vorsitzende des betreffenden Landesverbandes, bei dessen/deren Verhinderung für längere Zeit sein/ihr Stellvertreter.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden (Präsidenten/Präsidentin) der Kammer, seinem/ihrer Stellvertreter und mindestens drei Beisitzern. Sie werden nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt. Alle in Landesverbänden organisierten und in der Vertreterversammlung durch Wahl eines Vertreters repräsentierten Berufsgruppen müssen im Vorstand vertreten sein.

(2) Eine Vorstandssitzung findet statt, wenn der/die Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder sie schriftlich beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mit dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Für die Verhandlungsführung ist die Geschäftsordnung maßgebend.

(5) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Kammer, soweit diese nicht durch Satzung oder besondere Beschlußfassung anderen Organen oder Ausschüssen vorbehalten oder übertragen sind.

§ 7 Der/Die Vorsitzende

(1) Der/Die Vorsitzende der Landestierärztekammer führt die Amtsbezeichnung "Präsident/Präsidentin".

(2) Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt (§ 28 Wahlordnung).

(3) Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Er/Sie hat die Einladungen jedem Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Post mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu übersenden.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die Aufsicht über die von der Kammer angestellten Hilfskräfte und über die Kasse der Kammer. Er/Sie weist die Ausgaben auf die Kasse der Kammer an.

(5) Der/Die Vorsitzende leitet den Geschäftsverkehr der Kammer. Er/Sie vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Erklärungen des/der Vorsitzenden, die die Kammer über den regelmäßigen Geschäftsverkehr hinaus vermögensrechtlich verpflichten, müssen schriftlich abgefaßt und von ihm/ihr oder seinem/ihrer Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.

(7) Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht vorher dem zur Erledigung zuständigen Vorstand zur Beschlußfassung vorgelegt werden können, kann der/die Vorsitzende erledigen; er/sie muß jedoch hierüber dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung Bericht erstatten.

§ 8 Schriftführer

- (1) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Schriftführer/die Schriftführerin.
- (2) Falls der Schriftführer/die Schriftführerin nicht zugleich Mitglied des Vorstandes ist, bestimmt der Vorstand für seine Sitzungen einen Schriftführer/eine Schriftführerin aus seiner Mitte.
- (3) Der Schriftführer führt die Anwesenheitsliste bei den Sitzungen und fertigt die Niederschriften an, aus denen die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse in ungekürztem Wortlaut ersichtlich sein müssen. Er unterstützt den/die Vorsitzende/n in allen aus der Geschäftsführung sich ergebenden schriftlichen Arbeiten.
- (4) Im Verhinderungsfalle wird der Schriftführer/die Schriftführerin der Kammer von einem Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 9 Rechnungsführer/Rechnungsführerin

- (1) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Rechnungsführer/die Rechnungsführerin. Im Verhinderungsfalle wird er/sie von einem anderen, vom Vorstand bestimmten Mitglied der Vertreterversammlung vertreten.
- (2) In den Kassenbüchern ist ein monatlicher Abschluß zu fertigen und in ein Hauptbuch einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Kassen- und Buchführung ist am Anfang jeden Jahres vom Umlageausschuss unter Zuziehung eines Rechnungssachverständigen zu prüfen. Die Saldenlisten der Sachkonten sind nach der Prüfung 14 Tage lang in der Geschäftsstelle der Landestierärztekammer aufzulegen, damit jeder/jede beitragspflichtige Tierarzt/Tierärztin Einsicht nehmen kann. Zeit und Ort der Auflegung sind rechtzeitig bekannt zu machen. Die Prüfungsbemerkungen und die Einwendungen der Beitragspflichtigen sind vom Rechnungsführer/von der Rechnungsführerin zu erledigen.
- (5) Nach Beseitigung aller Anstände nimmt die Vertreterversammlung die Jahresrechnung aufgrund des Berichts ab, den ein von ihr zu wählende/r Berichterstatter/Berichterstatterin über das Ergebnis der Jahresrechnung und ihrer Prüfung zu erstatten hat, und erteilt dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin Entlastung.

§ 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin, Hilfskräfte

- (1) Die Vertreterversammlung kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und Hilfskräfte anstellen.
- (2) Wenn ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin angestellt ist, können ihm/ihr das Amt des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin oder beide Ämter übertragen werden. Das Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

§ 11 Umlageausschuss

- (1) Der Umlageausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Außerdem ist der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin Mitglied des Umlageausschusses.
- (2) Der Umlageausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Umlageausschuss stellt am Anfang jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag auf und schlägt der Vertreterversammlung die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages (Umlage) für die Kammer vor.
- (4) Der Umlageausschuss prüft die Jahresrechnung unter Beiziehung eines Rechnungssachverständigen und nimmt mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vor.
- (5) Der Umlageausschuss entscheidet über die Stundung und Erlaß von Beiträgen (§ 28 KG).

2. Abschnitt Berufsgerichte

§ 12 Bezirksberufsgerichte und Landesberufsgericht

- (1) Für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen einerseits und für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg andererseits wird je ein Bezirksberufsgericht gebildet.
- (2) Das Bezirksberufsgericht für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen hat seinen Sitz in Stuttgart und führt die Bezeichnung "Bezirksberufsgericht für Tierärzte in Stuttgart". Das Bezirksberufsgericht für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg hat seinen Sitz in Karlsruhe und führt die Bezeichnung "Bezirksberufsgericht für Tierärzte in Karlsruhe".
- (3) Das Landesberufsgericht hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Die Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung zur Bestellung vorgeschlagen. Sie werden von der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen auf einstimmigen Beschluß per Akklamation, sonst mittels Stimmzettel, gewählt. Je ein tierärztliches Mitglied und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin ist aus den Reihen der Freiberufstierärzte, die weiteren tierärztlichen Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus den Reihen der im Staats- oder Kommunaldienst stehenden oder der Instituts- oder Industrietierärzte zu wählen.
- (5) Die Mitglieder der Berufsgerichte dürfen nicht anderen Organen der Kammer angehören, Bedienstete der Kammer sein oder staatliche Aufsichtsbefugnisse über die Kammer oder ihre Mitglieder ausüben.

§ 13 Kosten, Gebühren

- (1) Den sachlichen und persönlichen Aufwand für die Tätigkeit der Berufsgerichte trägt die Kammer.
- (2) Die Gebühren und Auslagen für das berufsgerichtliche Verfahren werden nach Maßgabe der hierfür erstellten Gebührenordnung erhoben.

(3) Die Gebühren und die von den Berufsgerichten verhängten Geldbußen fallen in die Kasse der Landestierärztekammer.

3. Abschnitt Allgemeines

§ 14 Berufspflichten

(1) Über die Berufspflichten der Tierärzte beschließt die Vertreterversammlung eine Berufsordnung.

(2) Die Berufsordnung ist für alle Tierärzte des Landes verbindlich.

(3) Jeder Tierarzt/Jede Tierärztin hat sich binnen eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft bei der Landestierärztekammer schriftlich unter Angabe seiner/ihrer Personalien sowie des Ortes und der Art seiner/ihrer Tätigkeit unter Beifügung seiner/ihrer Befähigungsnachweise zu melden. Dasselbe gilt, wenn er/sie in Baden-Württemberg seinen/ihren ständigen Wohnsitz nimmt, ohne den Beruf als Tierarzt/Tierärztin auszuüben. Jede Änderung des Namens, des Wohnsitzes sowie jeder Wechsel und jede Verlegung der Berufstätigkeit ist binnen 14 Tagen anzuzeigen. Eine etwaige Meldepflicht gegenüber der Staatlichen Veterinärverwaltung wird hiervon nicht berührt.

(4) Ein Kammermitglied das seine heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann auf Antrag freiwilliges Mitglied der Kammer bleiben (§ 2 (4) Kammergesetz).

§ 15 Kammerbeitrag (Umlage), Gebühren

(1) Art und Höhe der Kammerumlage wird alljährlich von der Vertreterversammlung der Kammer beschlossen, nachdem der Umlageausschuss darüber beraten und seine Anträge gestellt hat.

(2) Zur Beitragsleistung sind alle Kammermitglieder i.S. des § 2 KG verpflichtet. Die in § 14 Abs. 4 Satz 1 KG genannten Kammermitglieder sind nicht beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen.

(3) Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder erbringt, werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben. Dasselbe gilt für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Heilberufe-Kammergesetz.

§ 16

(1) Die Tätigkeit der Kammermitglieder in den Organen und Ausschüssen der Kammer ist ehrenamtlich; Auslagen und Zeitversäumnisse werden entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Vertreterversammlung der Kammer festgesetzt.

(2) Für die Ausführung besonderer Aufträge wird eine Entschädigung gewährt, deren Höhe im Einzelfall der Kammervorstand festsetzt.

(3) Die Vergütungen der Vorsitzenden der Berufsgerichte sowie des Beisitzers/der Beisitzerin, der/die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt (§ 17 Abs. 3 Satz 3 KG), werden von der Vertreterversammlung der Kammer festgesetzt.

§ 17 Befreiung von der Verpflichtung zur Amtsausübung

Von der Verpflichtung zur Vernehmung des Amtes nach § 16 KG kann der Kammervorstand auf Antrag Befreiung erteilen, wenn Krankheit oder Gebrechen eine ordnungsgemäße Vernehmung des Amtes verhindern oder der/die Antragsteller/Antragstellerin (zu Befreiende) älter als 60 Jahre ist oder andere nach dem Ermessen des Kammervorstandes zwingende Gründe dies gebieten.

§ 18 Eintritt der Ersatzleute

(1) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kammermitgliedes aus der Vertreterversammlung der Kammer tritt als Ersatz an seine Stelle das Kammermitglied, das von den nicht gewählten Bewerbern für den jeweiligen Wahlvorschlag die meisten Stimmen erhalten hat. Scheidet ein Kammermitglied aus den sonstigen Organen oder Ausschüssen der Kammer vorzeitig aus, so findet § 29 letzter Satz der Wahlordnung Anwendung.

(2) Ist ein Kammermitglied zwar nur vorübergehend, jedoch längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Im Falle der Verhinderung ist die Kammer unverzüglich zu unterrichten. Sie wird das Ersatzmitglied und ggf. eine Sachverständige/einen Sachverständigen der nicht mehr vertretenen Berufsgruppe unverzüglich einladen. § 7 Abs. 3 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 19 Satzungsänderungen

(1) Über Anträge auf Änderung der Satzung, die mit schriftlicher Begründung beim Vorstand der Kammer mindestens einen Monat vor Beschlußfassung eingereicht werden müssen, entscheidet die Vertreterversammlung der Kammer.

(2) Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend oder durch Ersatzleute vertreten sein. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden und mindestens der absoluten Mehrheit aller Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 20 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Landestierärztekammer werden vom/von der Vorsitzenden im "Deutschen Tierärzteblatt" veröffentlicht.

(2) Sie können auch durch Rundschreiben den Tierärzten bekanntgemacht werden.

(3) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen Satzungsänderungen werden vom/von der Kammervorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet und nach Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ausgefertigt und im "Deutschen Tierärzteblatt" verkündet.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Mai 1977 außer Kraft.

Stuttgart, 1. März 1995

gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub
Präsident

gez. Pistikos
Schriftführerin

Genehmigt
31.03.1995 - Az.: 34-9100.35
Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg
gez. i.V. Gantert

Ausgefertigt
Stuttgart, 06.04.1995

gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub
Präsident

Änderungssatzung vom 13.6.2001